$Ein \, Leit faden \, zu \, Arbeitsmarkt zugang \, und \, \text{-} f\"{o}r der ung$

FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und JobCenter









VORWORT



Jörg Asmussen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsförderung,

Flüchtlinge können - abhängig vom Aufenthaltsstatus - Kunden der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter bzw. zugelassener kommunaler Träger sein. In der aktuellen zweiten Förderrunde des "ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt" bieten 28 Projektverbünde -rd. 230 Einzelprojekte - weiter Beratung und Unterstützung von Vermittlung in allen Bundesländern an. Die zusätzlichen Möglichkeiten werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert und sollen noch bis Ende 2014 die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung verstärken. In der aktuellen ESF-Förderperiode 2014 - 2020 sollen Angebote für Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge im Rahmen der geplanten ESF-Integrationsrichtlinie Bund umgesetzt werden.

Welche Leistungen über die Beratung hinaus können wo in Anspruch genommen werden? Welche Leistungen und Angebote der Arbeitsförderung sind bei welchem Aufenthaltstitel möglich? Wer ist für welche Leistung Träger?

Dieser Leitfaden soll den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen schnellen Überblick geben. Denn die Flüchtlinge brauchen Unterstützung - damit Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden, damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt möglich wird und Arbeitsverhältnisse stabilisiert werden können.

Die in Ihren Regionen aktiven Projekte helfen Ihnen gerne weiter. Sie finden diese am Ende des Leitfadens. Eine Übersicht aller Projekte in Deutschland, ausgewählte Informationen sowie ein E-Book zur Vertiefung Ihrer Verwaltungspraxis finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html

Jörg Asmussen

Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

INHALTSVERZEICHNIS

•	ANDERE "AUFENTHALTSPAPIERE"	
l.	ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)	1.
II.	ARBEITSMARKTZUGANG	13
٧.	VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT	2
' .	FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II	23
Ί.	FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III	2
11.	PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	2

EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der Betroffene? (siehe KAPITEL I)
- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig? (siehe KAPITEL II)
- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt? (siehe KAPITEL III)
- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit? (siehe KAPITEL IV)
- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten? (siehe KAPITEL V)
- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung? (siehe KAPITEL VI)
- Welche Projekte bieten zusätzliche Unterstützung? (siehe KAPITEL VII)

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

I. ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE "AUFENTHALTSPAPIERE"

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich seinen Pass oder seine "Aufenthaltspapiere" zeigen. Im Pass ist die Aufenthaltserlaubnis auf eine der hinteren Seiten geklebt. Zunehmend kann statt eines Passes auch der neu eingeführte elektronische Aufenthaltstitel als Chipkarte vorgelegt werden.

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Aufenthaltspapiere:

TABELLE 1: ÜBERSICHT DER AUFENTHALTPAPIERE

DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.



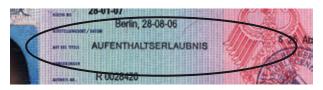


AUFENTHALTSGESTATTUNG

Für Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens

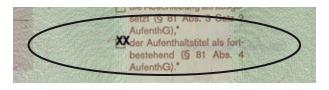
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltserlaubnissen. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.



FIKTIONSBESCHEINIGUNG

Nachweis, dass ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und bearbeitet wird. Oft gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis fort.



NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die

Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind meistens "Ketten"-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigeren Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

BEISPIELE FÜR AUFENTHALTSERLAUBNISSE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für die Flüchtlinge und Bleibeberechtigten genauso wichtig wie für Deutsche. Es kommt aber für die Flüchtlinge noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist. In den letzten Jahren wurde gerade für Geduldete der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung erleichtert. Schon im ersten Jahr nach der Ankunft in Deutschland können geduldete Jugendliche in der Regel eine Ausbildung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Und nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland können Geduldete den freien Zugang zu Beschäftigung erhalten. Auch die neu geschaffene Aufenthaltserlaubnis für Geduldete mit einem Bildungsabschluss nach § 18 a AufenthG bietet eine gute Perspektive für die Lebensplanung. Damit können Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie im Ausland oder hier eine Ausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Beruf arbeiten.

Eine weitere Gruppe von Menschen, für die Ihre Arbeit besonders wichtig ist, bilden die Bleibeberechtigten, die auf Grund der Altfallregelungen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1, §§ 104 a und b, sowie § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben.

Kurz zum Hintergrund: Im Sommer 2007 wurde durch Bundestag und Bundesrat eine gesetzliche Altfallregelung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt, mit der sozial und wirtschaftlich integrierten langjährig in Deutschland lebenden Geduldeten und Asylsuchenden mit langer Verfahrensdauer die Chance gegeben wurde, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Diese "Bleibeberechtigten" haben zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten. Sie mussten schnellstmöglich einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden und so ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeigen, damit ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Im Dezember 2011 bestätigten die Innenminister der Länder, dass dieser Personengruppe ihr Bleiberecht verlängert wird, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und

sie sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Neue Anträge können allerdings nicht mehr gestellt werden.

Gleichwohl wurde für bisher nur geduldete Kinder und Jugendliche, die seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben. eine neue Bleiberechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Sofern sie aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr dafür bieten, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen, kann ihnen stichtagsunabhängig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a erteilt werden. Eine gewichtige Rolle hierbei spielen die schulischen Leistungen. Für den Fall der Lebensunterhaltssicherung können unter Umständen auch die Eltern mit in das Aufenthaltsrecht einbezogen werden.

Eine andere wichtige Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie am Anfang, in den ersten 1,5 Jahren, von Gesetzes wegen immer nur mit 6 Monaten Gültigkeit ausgestellt werden kann (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). In der Regel steht in der Praxis die Verlängerung gar nicht in Frage, weil z.B. die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG oder nach § 23 a AufenthG. Die Gründe hierfür sind ganz verschiedener Natur, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission.

Die Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort bei Ablauf der Gültigkeit entschieden werden kann. Die alte Aufenthaltserlaubnis gilt nach §81 AufenthG für die Dauer der Prüfung der Verlängerungsmöglichkeit fort. Leistungsansprüche bleiben mithin unberührt.

Fazit:

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung für die verschiedenen Aufenthaltstitel bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Förderplänen einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahmen und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen. Der Ausländerbehörde ist jedoch die Ausstellung einer längeren Aufenthaltserlaubnis schon vom Gesetz her versagt.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

II. ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht, dann sind die JobCenter auch für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. § 14 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat, ist deswegen <u>nicht</u> vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die Agentur für Arbeit für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, ist abschließend in § 1 AsylbLG geregelt.

TABELLE 2: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 ¹ u. Abs. 2 ² AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder³	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn für 6 Monate oder weniger gültig und der Inhaber vor Erteilung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylblG gehörte	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn gültig für <i>mehr</i> als 6 Monate <i>oder</i> wenn der Inhaber <i>vor</i> <i>Erteilung nicht</i> zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylblG gehörte	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 a Aufenth G	JobCenter	JobCenter
AE § 104 a, b AufenthG (Bleiberecht/Altfallregelung)	JobCenter	JobCenter

¹ z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, siehe dazu Zeile 4 der Tabelle

III. ARBEITSMARKTZUGANG

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und

Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen

Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)

³ z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)

DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER

allgemein gestattet (FALL A) oder



sie kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B) oder aber



in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C) sein.



Wenn die Beschäftigung nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), dann muss i.d.R. eine sog. Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG durchgeführt werden, d.h. dass die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn keine bevorrechtigten Arbeitssuchenden für diese Stelle in Frage kommen. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als für deutsche Arbeitnehmer/innen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausländerinnnen und Ausländer mit einem besseren aufenthaltsrechtlichen Status. Das ist gemeint, wenn man vom nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt spricht. Fragen hierzu werden Ihnen bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnummer 0228/71 30 20 00 beantwortet.

Allerdings finden sich in § 32 Abs. 2 BeschV auch praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA. Hierzu gehören auch die Aufnahme einer dualen Ausbildung.

TABELLE 3: AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG

Zum 01.07.2013 ist eine neue Beschäfti-Zudem kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung jetzt bereits nach 9 statt 12 Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet werden.

Da einige Aufenthaltspapiere noch nicht gungsverordnung in Kraft getreten, die die neue Rechtslage abbilden, empfiehlt den Arbeitsmarktzugang neu regelt. es sich in diesen Fällen, bei den Ausländerbehörden wegen der Genehmigung der Beschäftigung bzw. der Änderung der Aufenthaltspapiere vorab anzufragen.

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt kürzer als 9 Monate	Nein - untersagt, § 61 Abs. 1 AsylVfG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 12 Monate	Nein - untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 33 BeschV untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt länger als 9 Monate aber kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylVfG Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Duldung mit Voraufenthalt länger als 12 Monate aber kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV Nein, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja - Beschäftigung gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein - untersagt, § 33 BeschV
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja - Beschäftigung gestattet, § 31 BeschV Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG	Ja - Erwerbstätigkeit gestattet

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren nicht

immer richtig oder veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a in der *Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III*.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die §§ 16 ff. SGB II in Anspruch nehmen. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (Fall A), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 SGB III), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit und damit auch die Vermittlungsfähigkeit besteht aber auch

dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (Fall B). Daher stehen auch Menschen mit einer Duldung in der Regel schon nach einem Jahr und Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nach neun Monaten in Deutschland die Vermittlungsangebote offen.

Sie sollten insbesondere bei geduldeten Jugendlichen auch schon im ersten Jahr (Fall C) mit der Beratung und Vermittlung in Ausbildung beginnen, weil hier in der Regel bereits der Weg in die Berufsausbildung frei ist (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbots im ersten Jahr einer Duldung oder in den ersten neun Monaten der Aufenthaltsgestattung (Fall C) besteht ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29 ff. SGB III. Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Geduldete haben bereits im ersten Jahr auch einen Anspruch auf Vermittlung in Ausbildung, weil sie eine Berufsausbildung beginnen können, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV.

Zuerst gibt die folgende Tabelle eine Übersicht, wem welche anderen Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offen stehen.

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Duldung kürzer als 1 Jahr	allgemeine Beratung (§§ 29 ff.) und Vermittlung (§§ 35 ff.) in künftige Ausbildung
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestattung länger als 9 Monate Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 1 Jahr Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 4 Jahre AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 904 a, b AufenthG (Bleiberecht)	 Beratung, §§ 29 ff. Vermittlung, §§ 35 ff. vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. Einstiegsqualifizierung, § 54 a Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 SGB III), von der nach § 59 SGB III bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung und insbesondere Berufsausbildungsbeilhilfe (BAB) hat, jetzt noch zwei eigene Übersichtstabellen (Tabellen 5 und 6).

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III:

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB)

AUFENTHALTSPAPIER	BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB)
Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Aufenthaltsgestattung ab dem 10. Monat	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von 1 bis 4 Jahren	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung nach mehr als 4 Jahren (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 59 Abs. 2 SGB III. Eine Förderung ist nur im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung möglich.
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III

Ähnliche Regeln gelten für den Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 75 ff. SGB III sowie für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen § 51 SGB III. Hier folgt eine Zusammenfassung:

TABELLE 6: AUFENTHALT UND FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG NACH §§ 75 FF. SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	FÖRDERUNG NACH §§ 75 FF.SGB III
Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Aufenthaltsgestattung ab dem 10. Monat	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt länger als 1 Jahr	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.

VII. PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" ist bereits in der 2. Förderrunde (Nov. 2010 – Dezember 2014). 28 Projektverbünde mit rd. 230 Einzelprojekten sind in allen Bundesländern aktiv für Teilnehmende und Multiplikator/innen.

Informationen zum Programm, zur 1. Förderrunde und allen aktuellen Projektangeboten finden Sie hier: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html

Hier ist auch die "Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis" eingestellt, in der gezeigt wird, mit welchem Aufenthaltstitel welche Leistungsansprüche grundsätzlich möglich sind.

Nachfolgend finden Sie die in Rheinland-Pfalz regional nächsten Projekte.

InProcedere - Bleiberecht durch Arbeit

Die sieben Träger aus den Bereichen öffentliche Verwaltung, Grundsicherung, Flüchtlings- und Bildungsarbeit sowie Forschung und Beratung bieten individuelle Beratung und Qualifizierung für die Zielgruppe an und sind Ansprechpartner für Unternehmen, Arbeitsverwaltung und Behörden. www.inprocedere-rlp.de

GERNE KÖNNEN SIE MIT InProcedere KONTAKT AUFNEHMEN.

Gern können Sie mit InProcedere Kontakt aufnehmen

ism – Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Augustinerstraße 64-66 55116 Mainz

VIOLA HEIPERTZ-SAOUDI

Koordination

Tel. 06131/9061810

E-Mail viola.heipertz-saoudi@ism-mainz.de

Beratung, Begleitung und Qualifizierung

Pfarramt für Ausländerarbeit Bad Kreuznach

Kurhausstraße 8 55543 Bad Kreuznach

Tel. 0671/8459152

E-Mail bleiberecht@auslaenderpfarramt.de

Diakonisches Werk Pfalz

Haus der Diakonie Ludwigshafen

Falkenstraße 19 67063 Ludwigshafen

Tel. 0621/520440

E-Mail inprocedere@diakonie-pfalz.de

Kreisverwaltung Germersheim

Leitstelle für Integration

17er Straße 1

76726 Germersheim

Tel. 07274/53310

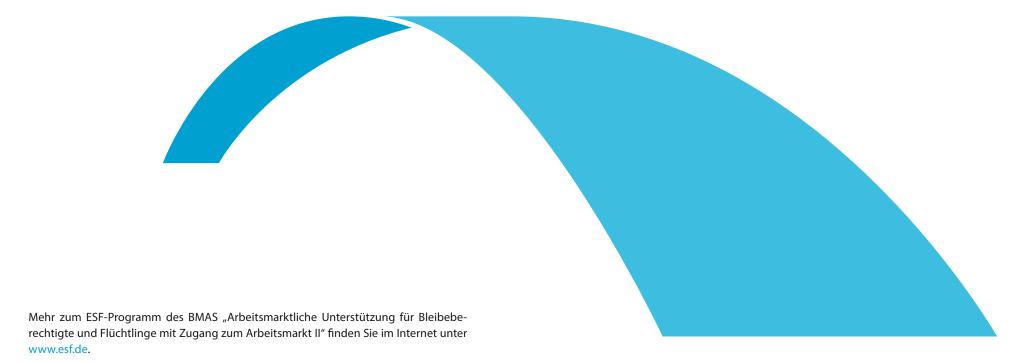
E-Mail L.valencia@kreis-germersheim.de

ProfeS GmbH

Rudolf-von-Habsburg-Straße 2

76726 Germersheim

Tel. 07274/949930 E-Mail info@profes-gmbh.de



Zu Fragen zum Zulassungsverfahren zum Arbeitsmarkt können Sie sich an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnummer 0228/7130 2000 wenden. Hier werden allgemeine sowie Einzelanfragen beantwortet.

Wege und zuständige Stellen für die Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen sind übersichtlich für alle Bundesländer zusammengestellt unter http://berufliche-anerkennung.de.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen unter http://anabin.kmk.org sowie das BMBF unter www.anerkennung-in-deutschland.de.

Informationen zum Thema Anerkennung sowie Anlaufstellen zur Beratung vor Ort finden Sie darüber hinaus beim IQ-Netzwerk unter http://www.netzwerk-ig.de/anerkennung_abschluesse.html.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

AUTOR:
RECHTSANWALT JOACHIM GENGE
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

IDEE UND UMSETZUNG:
BERLINER NETZWERK FÜR
BLEIBERECHT BRIDGE
IMKE JURETZKA
BÜRO DER BEAUFTRAGTEN DES
SENATS VON BERLIN FÜR INTEGRATION
UND MIGRATION

(NACH-)BESTELLUNGEN DES LEITFADENS DRUCKVERSION: BLEIBERECHTSNETZWERK IHRER REGION (SEITE 28)

DOWNLOAD MIT REGIONALEN KONTAKT-DATEN: WWW.ESF.DE

SCHIEBE PREIL BAYER WWW.SP-B.DE



<u>Aktualisierung des Leitfadens zu Arbeitsmarktzugang und –</u> förderung für Flüchtlinge mit Stand vom Februar 2014

Aufgrund gesetzlicher Änderungen* kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach drei Monaten gestattet werden.

Soweit von einem Zugang nach 9 Monaten für Asylsuchende und 12 Monate bzw. einem Jahr für Geduldete die Rede ist, ist an diesen Stellen die Angabe 3 Monate hineinzulesen (siehe Seiten 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26).

Ferner wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung einer Person mit Duldung und Gestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

- sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält oder
- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit ist oder
- einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Mangelberuf handelt oder
- für eine befristete praktische T\u00e4tigkeit, die f\u00fcr die Anerkennung eines ausl\u00e4ndischen Berufsabschlusses oder f\u00fcr die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

Es entfällt dabei nicht die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt, sondern nur die Vorrangprüfung. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin durchgeführt und die Nebenbestimmung "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" bleibt gültig. Die vollständige Beteiligung der Bundesagentur entfällt wie bisher nach 48 Monaten.

Berlin/Bonn, den 26.11.2014

*Gesetz über die Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten, zum 06.11.2014 in Kraft getreten sowie die zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, zum 11.11.2014 in Kraft getreten. § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung tritt am 10. November 2017 außer Kraft.